

Az.: 2 L 199/22



## VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

### B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Martin Kohlmann  
Brauhausstraße 6, 09111 Chemnitz

gegen

den Landkreis Zwickau  
vertreten durch den Landrat  
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Antragsgegner -

wegen

Versammlungsrechts  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Keim, den Richter am Verwaltungsgericht Czingon und die Richterin Metscher

am 12. Mai 2022

#### **beschlossen:**

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 10. Mai 2022 gegen Ziff. 1 des Tenors des Bescheids des Antragsgegners vom 9. Mai 2022 wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

#### **Gründe**

Das Gericht geht im wohlverstandenen Interesse des Antragstellers davon aus, dass der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO – entgegen der im Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 10. Mai 2022 beantragten Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen "den versammlungsrechtlichen Verbotsbescheid vom 9. Mai 2022" – nur auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Ziff. 1 des Bescheids des Antragsgegners (vgl. Widerspruch vom 10. Mai 2022, Bl. 27 der Gerichtsakte) gerichtet ist. Der so verstandene Antrag hat Erfolg.

Bei der vom Gericht vorzunehmenden Abwägung kommt den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache maßgebliche Bedeutung zu. Hier ergibt die gebotene summarische Prüfung, dass der Widerspruch des Antragstellers gegen die im Tenor bezeichnete Auflage in Ziff. 1 des Bescheids des Antragsgegners – mit der statt des vom Antragsteller angezeigten Hauptmarkts Zwickau als Versammlungsort der Kornmarkt Zwickau festgelegt wurde – mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird. Die genannte Bestimmung erweist sich aller Voraussicht nach als rechtswidrig, sodass ihre sofortige Vollziehung auch das dem Antragsteller nach Art. 8 Abs. 1 GG zustehende Grundrecht der Versammlungsfreiheit verletzt.

Versammlungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG sind örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Der Schutz der Versammlungsfreiheit ist nicht auf Veran-

staltungen beschränkt, auf denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, insbesondere argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96 –, juris Rn. 41 u. 39; Beschl. v. 27. Oktober 2016 – 1 BvR 458/10 –, juris Rn. 110).

Als Abwehrrecht gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen in voller Öffentlichkeit, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umganges miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 u. 1 BvR 341/81 –, juris Rn. 61 u. 63). Für die Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 8 Abs. 1 GG reicht es wegen seines Bezugs auf den Prozess öffentlicher Meinungsbildung nicht aus, dass die Teilnehmer bei ihrer kommunikativen Entfaltung durch einen beliebigen Zweck verbunden sind. Vorausgesetzt ist vielmehr zusätzlich, dass die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Volksfeste und Vergnügungsveranstaltungen fallen damit ebenso wenig unter den Versammlungsbegriff wie Veranstaltungen, die der bloßen Zurschau- stellung eines Lebensgefühls dienen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2007 – 6 C 23/06 –, juris Rn. 15).

Anknüpfend daran definiert § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsVersG eine Versammlung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes als örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 SächsVersG).

Nach § 15 Abs. 1 SächsVersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Unter Berücksichtigung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit im demokratischen Gemeinwesen setzt ihre Beschränkung die Herstellung einer praktischen Konkordanz zwischen den betroffenen grundrechtlich geschützten Rechtsgütern voraus (SächsOVG, Beschl. v. 6. Februar 2015 – 3 B 105/15 –, juris Rn. 6 m. w. N.).

Dies gilt auch im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters. Hierzu gehört auch – wie bereits oben dargelegt worden ist – die Entscheidung des Veranstalters über den Ort der geplanten Versammlung. Kommt es zur Rechtsgüterkollision, kann das Selbstbestimmungsrecht durch Rechte Anderer beschränkt sein. In diesem Fall ist für die wechselseitige Zuordnung der Rechtsgüter mit dem Ziel ihres jeweils größtmöglichen Schutzes zu sorgen. Wird den gegenläufigen Interessen Dritter oder der Allgemeinheit bei der Planung der angemeldeten Versammlung nicht hinreichend Rechnung getragen, kann die praktische Konkordanz zwischen den Rechtsgütern durch versammlungsbehördliche Auflagen hergestellt werden (BVerfG, Beschl. v. 6. Mai 2005 – 1 BvR 961/05 –, juris Rn. 24; SächsOVG, Beschl. v. 17. März 2017 – 3 B 82/17 –, juris Rn. 5 ff.).

1. Hiervon ausgehend ist die vom Antragsteller angemeldete Veranstaltung mit 1.500 Teilnehmern unter dem Motto "Herstellung der Grundrechte" mit den vorgesehenen Kundgebungsmitteln unzweifelhaft als eine von Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlung zu qualifizieren.

Im Gegensatz dazu fällt die von der Stadt Zwickau ebenfalls für den 14. Mai 2022 auf dem Hauptmarkt in Zwickau angekündigte Veranstaltung "zwickolör – DAS Interkulturelle Fest in Zwickau" nicht unter den Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG. Denn dazu lädt die Stadtverwaltung Zwickau gemeinsam mit lokalen wie regionalen Vereinen, Initiativen und Verbänden zu einem vielfältig-unterhaltsamen Fest für die ganze Familie ein; Besucherinnen und Besucher könnten sich auf allerhand Wissenswertes über andere Länder und Kulturen freuen. Verschiedene Stände würden zu kreativen und experimentellen Spielen und Mitmachaktionen einladen (vgl. Information der Gleichstellungs-, Ausländer-, Integrations- und Frauenbeauftragten der Stadt Zwickau vom 3. Mai 2022 – abrufbar unter: <https://www.zwickau.de/de/aktuelles/pressemitteilungen/2022/mai/172.php>).

Es liegt demnach schon keine nach dem im Versammlungsrecht zu beachtenden Prioritätsgrundsatz zu beurteilende Konstellation zweier "gleichrangiger" versammlungsrechtlicher Veranstaltungen vor. Bei der Veranstaltung der Stadt Zwickau richtet sich die Zusammenkunft der Besucher nicht auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung, sondern der Familienfestcharakter steht im Vordergrund. So können Festbesucher selbst aktiv werden und sich an einer Tanz-Mitmachaktion beteiligen; außerdem wird die Vielfalt der interkulturellen Arbeit und des ehrenamtlichen Engagements, ebenso aufgezeigt wie Möglichkeiten und Formen, selbst aktiv zu werden (vgl. die Pressemitteilung vom 3. Mai 2022). Es wird eine Bühne errichtet und Tische und Bänke werden aufgestellt. Im Rahmen des Festes "zwickolör" erfährt der Hauptmarkt mithin eine vom kommunikativen Gemeingebrauch i. S. d. § 14 SächsStrG nicht mehr

gedeckte öffentlich-rechtliche Sondernutzung i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG, die – unabhängig davon, ob die Stadt Zwickau, die für die hier interessierende Fläche des Hauptmarkts zugleich als Straßenbaubehörde i. S. d. § 47 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG zuständig ist, sich selbst als Veranstalter im Rahmen eines "In-Sich-Verfahrens" eine solche Erlaubnis hätte erteilen müssen – jedenfalls nicht durch eine jederzeit mögliche Sondernutzungserlaubnis und damit eine Maßnahme mit Außenwirkung (vgl. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, Kommentar, 9. Auflage 2018, § 35 Rn. 190 m. w. N.) – für Dritte (wie den Antragsteller bis zu seiner Anmeldung der Versammlung unter dem 31. März 2022) – sichtbar geworden ist. Soweit die Stadt Zwickau nach Auffassung des Antragsgegners bereits weit vor der Anmeldung der Versammlung des Antragstellers die Planung und Organisation des Festes für den 14. Mai 2022 begonnen habe und auf ihren Antrag vom 15. März 2022 in der Sitzung des Begleitausschusses vom 5. April 2022 eine Förderempfehlung erhalten hat, handelt es sich dabei um rein interne Vorgänge. Auch die Einstellung der Veranstaltung in den intern geführten Veranstaltungskalender der Stadt Zwickau stellt lediglich eine verschriftlichte Absichtserklärung dar, die – gerade im Hinblick auf die Erfahrungen während der Corona-Pandemie – keinen verbindlichen Charakter hat, zumal hier gleichzeitig als möglicher Ausweichtermin der 11. Juni 2022 vermerkt war. Auch nachdem der Antragsgegner die Stadt Zwickau mit E-Mail vom 5. April 2022 von der Anmeldung des Antragstellers in Kenntnis gesetzt und um Mitteilung gebeten hatte, ob die angemeldeten Orte verfügbar seien, hat die Stadt Zwickau erst zwei Wochen später (E-mail vom 19. April 2022) mitgeteilt, dass der Hauptmarkt belegt sei, da dort das "Interkulturelle Fest" stattfindet. Nach außen hin sichtbar hat die Stadt Zwickau diese Veranstaltung schließlich aber erst durch die o. g. Pressemitteilung vom 3. Mai 2022 gemacht. In dieser Konstellation gebührt der bereits unter dem 31. März 2022 vom Antragsteller angemeldeten, unter dem Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG stehenden Versammlung hinsichtlich des von ihm gewählten Versammlungsorts (Hauptmarkt) der Vorrang.

**2.** Im Übrigen und selbstständig tragend erweist sich die vom Antragsgegner getroffene Regelung zur Festlegung des Kornmarkts als Versammlungsort für den Antragsteller als abwägungsfehlerhaft.

Denn die Begründung des Antragsgegners, weshalb eine Verlegung der nicht den Schutz des Art. 8 GG genießenden Veranstaltung der Stadt Zwickau auf einen anderen Ort nicht in Betracht kommt, trägt die zu Lasten des Antragstellers getroffene Entscheidung nicht. Dass die Stadt Zwickau deutlich gemacht habe, dass sie mit einer Verlegung ihrer Veranstaltung nicht einverstanden sei, ist bereits dem Grunde nach nicht beachtlich, da jeder Veranstalter diesen

Standpunkt für sich geltend machen kann. Er ist nicht geeignet, das auf denselben Veranstaltungsort gerichtete Interesse mehrerer Veranstalter – wobei zugunsten des einen der besondere Schutz des Art. 8 GG streitet –, im Wege der praktischen Konkordanz in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Soweit der Antragsgegner darauf abstellt, dass der Planungsstand, insbesondere in Bezug auf die Verteilung der Stände unter den zahlreichen Akteuren und deren Dispositionen, die Standorte von Bühne und Catering sowie die weitere örtliche Organisation so weit fortgeschritten sei, dass eine Verlegung des Ortes nicht mehr umsetzbar sei und das Fest dann ausfallen müsste, überzeugt diese Begründung, abgesehen davon, dass der Antragsgegner dem Antragsteller die Verlegung seiner Versammlung vom Hauptmarkt auf den Kornmarkt trotz des bei der Umsetzung seiner Planungen erreichten Standes ohne weiteres zumutet, die Kammer nicht. Der Kammer teilt zwar die Einschätzung des Antragsgegners, dass eine gleichzeitige Nutzung des Hauptmarkts durch den Antragsteller und die Stadt Zwickau im Wege einer räumlichen Trennung schon aufgrund der dortigen örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist. Allerdings ergibt sich weder aus der Verwaltungsakte des Antragsgegners noch ist sonst ersichtlich, weshalb der Kornmarkt nicht für die Veranstaltung der Stadt Zwickau geeignet sein soll. So ist dem Aktenvermerk über das Kooperationsgespräch beim Antragsgegner mit Vertretern der Stadt Zwickau vom 4. Mai 2022 zu entnehmen (vgl. Bl. 49/50 der Verwaltungsakte des Antragsgegners), dass der Ablauf so geplant ist, dass mit den Aufbauarbeiten am 14. Mai 2022 um 10.00 Uhr gestartet wird, der Aufbau der Stände um 10.30 Uhr beginnt und die Veranstaltung – die in den vergangenen Jahren eine Zahl von 1.000 bis 2.000 Besuchern im Durchlauf gehabt habe und bei der gleichzeitig zwischen 500 und 700 Personen anwesend gewesen seien – um 14.00 Uhr eröffnet wird. Nach dem Ende der Veranstaltung um 18.30 Uhr werde der Hauptmarkt bis 20.30 beräumt sein. Bereits nach diesem Ablaufplan erscheint eine kurzfristige Verlegung – wenn sicher auch mit einem gewissen Aufwand bei der Neuverteilung der einzelnen Stände verbunden – nicht unmöglich. Außerdem befindet sich der Kornmarkt – wovon auch der Antragsgegner selbst ausgeht (vgl. Seite 12 des Bescheids vom 9. Mai 2022) – ebenfalls inmitten der Innenstadt von Zwickau, nur wenige Meter neben dem Hauptmarkt, sodass auch die "Umleitung" der Besucherströme – trotz anderslautender Plakatierungen und sonstiger Ankündigungen – problemlos zu bewältigen sein dürfte. Auch für die erwartete Besucherzahl ist von der Geeignetheit des Kornmarkts auszugehen, weil der Antragsgegner den Kornmarkt als Versammlungsort für die vom Antragsteller angemeldeten 1.500 Teilnehmer – also für eine vergleichbare Anzahl von Personen – für ausreichend dimensioniert hält. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Kornmarkt das Anliegen des Interkulturellen Festes "zwickolör" entwerten könnte. Solche werden vom Antragsgegner auch nicht behauptet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

#### **Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:**

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

2 L 199/22

**Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez. Keim

gez. Czingon

gez. Metscher



*Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.*

*Chemnitz, den 12.05.2022*

*Verwaltungsgericht Chemnitz*

*Pröhl*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*